

Die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen – eine Art „Grundgesetz“ der Hospiz- und Palliativarbeit?

v. Lutz Barth

Vorab sei darauf hingewiesen, dass es in den nachstehenden Zeilen keinesfalls darum geht, die ohne Frage ehren- und tugendhaften Verdienste der erst kürzlich mit dem Bundesverdienstorden ausgezeichneten und damit geehrten Mitinitiatorin der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen, namentlich Frau Dr. Birgit Weihrauch, zu schmälern bzw. gering zu schätzen.

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Überreichung des Verdienstkreuzes an B. Weihrauch hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Mitteilung v. 14.12.11 (vgl. dazu statt vieler >>> <http://www.palliativstiftung.de/presse/berichte-aus-der-palliativversorgung.html> <<< html) mitgeteilt, dass die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen „eine Art Grundgesetz der Hospiz- und Palliativarbeit“ ist und bezogen auf diese Wertung möchte ich denn an dieser Stelle deutliche Zweifel anmelden, ob die hier in Bezug genommene Charta ein solches gewichtiges Prädikat verdient, mal ganz davon abgesehen, dass allein mit der Wahl des Begriffs der Illusion Vorschub geleistet wird, als handele es sich hierbei um ein Dokument, das weithin ein „frei verantwortliches Sterben in Würde“ im Sinne eines Freiheitsrechtes ermöglicht.

Dem ist mitnichten so, wie sich nicht zuletzt aus den Zielvorstellungen der Charta selbst ergibt, sondern auch aus den hierzu veröffentlichten Statements all derjenigen, die die Charta zur Betreuung schwersterkrankter und sterbender Menschen maßgeblich mittragen und so versuchen, über den Weg eines Konsenspapiers und einer entsprechenden Selbstverpflichtung den Anschein zu erwecken, als verbürge die Charta gleichsam einen Königsweg für das „würdevolle Sterben“ bei entsprechender Wahrung des Selbstbestimmungsrechts.

Eine Charta, die erkennbar nicht den ethischen Grundstand des durchaus erfolgreichen Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widerspiegelt, kann daher nicht das Prädikat „Grundgesetz“ verdienen, sondern allenfalls als ein Grundlagenpapier für einen neopaternalistischen Katechismus einer palliativmedizinischen Sonderethik Geltung beanspruchen, die angesichts unserer Wertoffenheit in unserem Grundgesetz keinen ethischen Grundkonsens mit seinen intendierten moralischen Grundpflichten finden wird, ja eigentlich nicht finden darf, wenn wir es denn mit den im Gesetz im einzelnen verbürgten Grundrechten ernst meinen.

Ohne Frage sind mit diesen wenigen Zeilen eine harsche Kritik verbunden, die aber nicht deshalb wohlgefälliger ausfallen kann, „nur“ weil im Übrigen in unserer Gesellschaft kein Zweifel daran besteht, dass die Palliativmedizin entsprechend weiter ausgebaut gehört. Auf der Suche nach einer Erklärung für den auch in der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen offen zu Tage tretenden ethischen Neopaternalismus werden wir schnell fündig: Einerseits bürgen die Mitinitiatoren der Charta für eine gewisse Kontinuität in ihren hinlänglich bekannten ethischen Grundsatzpositionen und andererseits werden diese Grundpositionen mehr oder minder argumentativ durch namhafte Apologeten einer vermeintlich „neue Wertekultur“ mitgetragen, die ihre Botschaften jeweils aus dem Grundgesetz interpretativ zu erschließen glauben, ohne hierbei auf den gerade im Grundgesetz niedergelegten ethischen Grundstandard gebührend Rücksicht zu nehmen. Willfährige „Verfassungsinterpreten“, die nicht selten eher zur Gruppe der Hobbyphilosophen gezählt werden können, spielen zuweilen sehr phantasievoll auf der Klaviatur des Verfassungstextes. Vielfach wird

leidenschaftlich die angeblich einseitige Überbetonung des Autonomiegedankens gegeißelt, wengleich es doch in erster Linie darauf ankommen dürfte, die „Leidenschaften“ bei den Fragen am Ende eines sich neigenden Lebens zu zügeln und schlicht anzuerkennen, dass das Selbstbestimmungsrecht in unserer Wertordnung das höchstrangigste Rechtsgut neben der Würde des Menschen um stetige Beachtung heischt.

Von dieser Warte aus betrachtet geht daher für mich nicht nur ein „Segen“ von den ohne Frage nachhaltig zu begrüßenden Leitvorstellungen der Charta zur Betreuung schwersterkrankter und sterbender Menschen aus, sondern zugleich auch Gefahren, da hier ohne erkennbare Not das Selbstbestimmungsrecht der schwersterkrankten Patienten nicht nur fehlgedeutet, sondern vor allem auch den übergeordneten Zielen einer Mission untergeordnet wird.

All diejenigen Patientinnen und Patienten, die schwersterkrankt oder sterbend sind, werden insofern mit ihren Wünschen nach einem frei verantwortlichen Sterben allein gelassen, wenn diese trotz der in Aussicht gestellten hospizlichen und palliativmedizinischen Betreuung angesichts ihrer schwersten Erkrankungen – schlicht, aber durchaus auch ergreifend – ihrem individuellen Leid entfliehen wollen, in dem diese einen frei verantwortlichen Suizid begehen wollen und ggf. auf die Mitwirkung Dritter (vorzugsweise durch ihre Ärztin resp. Arzt des Vertrauens) angewiesen sind.

Hier versagen die Initiatoren der Charta, aber auch diejenigen, die die Charta mitunterzeichnet haben, den schwersterkrankten und sterbenden Menschen einen nachvollziehbaren Wunsch und da darf und muss die Frage aufgeworfen werden, wer dann im Zweifel dazu berufen ist, einen frei verantwortlichen Suizid zu begleiten?

Soweit ersichtlich, werden hierzulande in den hinlänglich bekannten Sterbehilfe-Gesellschaften resp. Vereine keine zuverlässigen Garanten erblickt (manche sprechen gar von Dilettanten) und sofern wir es mit dem Selbstbestimmungsrecht ernst nehmen, wird zu fragen sein, ob es im Interesse einer Hospizidee und einer palliativmedizinischen Sonderethik liegen kann, dass schwersterkrankte und sterbende Patienten bei einem nachhaltigen Sterbewunsch sich noch auf eine letzte Reise zu begeben haben, da ein frei verantwortlicher Tod in einer Hospizeinrichtung eher nicht in Frage kommt?

Soll der schwersterkrankte und sterbende Patient in seinen letzten Stunden einem „Tötungsautomaten“ überantwortet werden? Soll er sich den Strapazen einer Reise in eines der europäischen Nachbarländer aussetzen, um dort selbstbestimmt sterben zu können?

Die Charta zur Betreuung schwersterkrankter und sterbender Menschen mag sich ohne Frage im Kern durch ihren guten Willen auszeichnen, aber es bleiben gewichtige Fragen offen und zwar jenseits einer Wertung, ob in der Charta ein „Grundgesetz“ erblickt werden kann.

Entscheidend ist vielmehr, ob es uns gelingen wird, den ethischen Grundstandard des Grundgesetzes dort in Erinnerung zu bringen, wo er in besondere Weise gefordert ist: in den Hospiz- und Palliativstationen, so dass dort künftig auch ein begleiteter Suizid ermöglicht wird.

Nun bin ich durchaus nicht blauäugig, denn es steht eher zu befürchten an, dass dies nicht der Fall sein wird.

Und wenn dem so sein soll, erscheint es mir persönlich als ein Gebot der Redlichkeit zu sein, darauf hinzuweisen, dass mit der Charta zur Betreuung schwersterkrankter und sterbender Menschen ein Dokument konsentiert wurde, in dem Patientinnen und Patienten mit ihren nachvollziehbaren Suizidwünschen keine hinreichende Berücksichtigung erfahren. So gesehen unterscheidet sich dann die große Gruppe der Mitunterzeichnenden nicht von einer

„Glaubensgemeinschaft“, die für sich selbstverständlich ihre eigene Werte generieren und hiernach handeln kann.

Derzeit geht es einzig um die Frage, ob der schwersterkrankte und sterbende Patient ein „Recht“ darauf hat, frei und selbstbestimmt den Zeitpunkt seines Todes zu bestimmen und woran es letztlich scheitert, dass hierüber jedenfalls unter den Experten kein Konsens herstellbar ist?

Freilich – ein Konsens scheint mit der Charta verbürgt zu sein; dieser Konsens ist aber nur deshalb möglich, weil mit dem in unserer Verfassung verbürgten ethischen Grundstandard es möglich ist, seine „Überzeugungen“ frei zu treffen und hiernach im Zweifel auch zu handeln.

Indes darf nicht unterschätzt werden, dass von den Initiatoren der Charta und den Mitunterzeichnern ein gesellschaftlicher Druck auf die politisch Verantwortlichen erzeugt wird, dem zu entziehen sich im Zweifel manche Politiker nicht getrauen. Es entspricht gegenwärtig dem „Mainstream“, sich als besonders tugendhaft in der Öffentlichkeit zu präsentieren und gerade in diesem Sinne erscheint es zunächst „unverdächtig“, sich mit den grundlegenden Zielen der Charta zu identifizieren. Im Gegenteil: Irgendwann werden sich diejenigen, die nicht die Charta mitunterzeichnet haben, die Frage gefallen lassen müssen, warum sie sich nicht in den Dienst einer guten Sache gestellt haben?

Um die Diskussion mit Blick auf die wichtigen Anschlussfragen der Charta auch im Jahr 2012 zu forcieren, darf denn auch ungeniert darauf hingewiesen werden, dass führende Palliativ- und Intensivmediziner, aber eben auch namhafte Patientenschutzorganisationen sich derzeit noch nicht (!) dem „Grundgesetz in Gestalt der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“ unterworfen haben.

Ich möchte hier nicht über die Motive resp. Gründe spekulieren, aber hilfreich wäre es schon, wenn gerade die namhaften Persönlichkeiten sich dazu erklären, warum sie einstweilen davon Abstand genommen haben, die Charta entsprechend mit zu unterzeichnen oder diese auch nur entsprechend würdigen.

In dem aktuellen Wertediskurs über das frei verantwortliche Sterben und der ärztlichen Suizidassistenten sind mehrere leidenschaftliche Plädoyers für eine neue Sterbekultur in den Zeiten der Hochleistungsmedizin gehalten worden. Es wird der Frage nachgespürt, wie wir sterben wollen und es wird uns vielerorten Aufklärung über das Sterben zuteil und da löst es zuweilen ungläubiges Staunen aus, wenn gelegentlich die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in jüngeren Publikationen eine höchst marginale Bedeutung zu spielen scheint bzw. noch nicht einmal eine Erwähnung findet, die sich im Zweifel im Rahmen einer Randnotiz angeboten hätte.

Hierauf hinzuweisen, mag dem Einen oder Anderen despektierlich erscheinen, aber mutet es nicht seltsam an, dass insbesondere zwei renommierte Mediziner in der Gänze davon Abstand genommen haben, mit einigen wenigen Zeilen die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in ihren von der Öffentlichkeit vielbeachteten Einzelpublikationen zumindest zu erwähnen?

Die Diskussion über die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen muss weiter intensiv geführt werden, nicht zuletzt auch deswegen, um so Klarheit darüber zu gewinnen, ob auch künftig die Schwersterkrankten genötigt werden, humanitäre Hilfe im Ausland zu suchen.

In diesem Sinne wäre es mehr als hilfreich, wenn die Initiatoren der Charta auch gesellschaftliche Gruppen mit in den Chartaprozess einbeziehen, bei denen man/frau es bisher erfolgreich vermieden hat, überhaupt das konstruktive Gespräch zu suchen.

Lutz Barth (10.01.12)

© IQB 2012

>>> Impressum/Haftungsausschluss <<<

Für Anregungen und Kritik ist der Verfasser verbunden.

>>> E-mail: webmaster@iqb-info.de

>>> home: Zur Webpräsenz: <http://www.iqb-info.de/>